



FREIMÜLLER / OBEREDER / PILZ & PARTNER

Jüngere Judikatur zur nic.at

Domainrechtstag 2011
3. Mai 2011, Wien

RA Mag. Michael Pilz
Freimüller/Obereder/Pilz & Partner

Alles bestens ?

- nic.at: Die Tätigkeit der Registrierungsstelle unter .at wird ohne substantielle rechtliche Differenzen erfolgreich geführt
- Die AGB's der nic.at sind seit 2003 unverändert
- Die „Streitschlichtungsstelle“ wurde wegen gänzlich fehlender Nachfrage aufgelöst
- Hohe Akzeptanz der Geschäftspraxis bei Domaininhabern, Registraren, ISP's und Verwaltung
- Nur zwei aktuelle(re) Entscheidungen des OGH

1. Haftung der Registrierungsstelle

- Gefestigte Judikatur des OGH:

Haftung der Registry für rechtswidrige Domain nur, wenn

- Der Verletzte die Registry auf die Rechtsverletzung hinweist, und
- unter Darlegung (Bescheinigung) des wesentlichen Sachverhaltes ein Einschreiten der Registry verlangt, und
- die Rechtsverletzung für jedermann (Maßfigur: der „juristische Laie“) erkennbar ist, und
- die Registry dennoch die Domain nicht löscht oder sperrt.

(vgl. OGH, Beschluss vom 13.9.2000, 4 Ob 166/00s – fpo.at I;
OGH vom 12.9.2001, 4 Ob 176/01p – fpo.at II;
OGH, Beschluss vom 19.12.2006, 4 Ob 229/06i - 5http.at)

Im Detail:

- die Registry ist nicht verpflichtet, beantragte oder bereits vergebene Domains präventiv zu prüfen
- Es obliegt dem Verletzten, den Sachverhalt in geeigneter Weise für die Registry zu bescheinigen
- Haftung kann nur in ganz eindeutigen Fällen bestehen.
Beispiel der Judikatur: ein rechtskräftiges Urteil gegen den aktuellen Domaininhaber
- Vor jeder Klagsführung ist die Registry außergerichtlich zum Handeln aufzufordern.

Die jüngste Entscheidung: nimfuehr.at

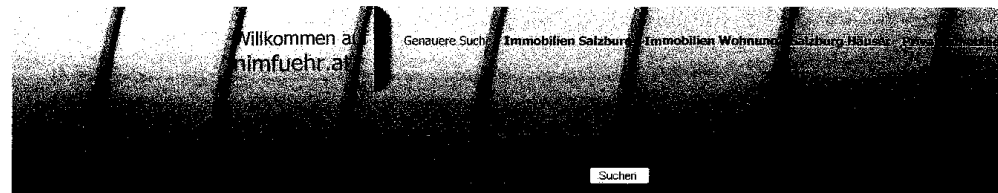
- OLG Wien, Beschluss vom 28.10.2008, 1 R 117/08w
- OGH, Beschluss vom 24.2.2009, 4 Ob 235/08z

zu finden unter: www.i4j.at

Der Webauftritt der strittigen Domain:

nimfuehr.at

Seite 1 von 1



Genauere Suche

[IMMOBILIEN SALZBURG](#)

[IMMOBILIEN WOHNUNG](#)

[SALZBURG HÄUSER](#)

[PRIVATIMMOBILIEN
SALZBURG](#)

[WOHNUNGEN MIETE](#)

[VERMIETUNGEN
WOHNUNG](#)

[WOHNUNG KAUF](#)

[FREIE WOHNUNGEN](#)

[4 ZIMMER WOHNUNG](#)

[WOHNUNGSANZEIGEN](#)

[WOHNUNGSANGEBOTE](#)

[WOHNUNG SUCHE](#)

Empfohlene Links zum Thema Salzburg Wohnung Kauf

[Wohnung zu mieten](#)
Wohnung finden schnell & gemütlich Große Auswahl bei Willhaben.at
www.willhaben.at/Wohnungen_mieten

[Wohnungen in Salzburg](#)
Täglich neue Wohnungs-Angebote. Wohnungen finden und Inserieren!
www.immo24.at/Salzburg

[Wohnung Miete](#)
Häuser & Wohnungen in Ihrer Region Suchen in allen Preisklassen hier
www.de.OmniDreams.net/Mietwohnung

[Novoweb - Ihr Firmensitz](#)
in Österreich - rasch finden oder vermieten / verkaufen
www.novoweb.at

[Zwangsversteigerungen](#)
bis zu 500 Zwangsversteigerungen Neu: Versteigerungskalender 04/2008
www.asyndrom.com

[Gratis Immobilienmarkt](#)
Mieten, Kaufen, Anbieten Alles kostenlos und provisionsfrei
www.PrivatImmobilien.at

... und nimmfuehr-immo.at :

[startseite](#)

[immobilien](#)

[service](#)

[über uns](#)

[kontakt](#)

***Herzlich willkommen bei Ihrem
persönlichen Immobilienspezialisten!***

Firma	Nimführ Immobilien
Adresse	Markus-Sittikus-Str.9 5020 Salzburg
Telefon	+43-662-873073-0
Fax	+43-662-873073-99
eMail	immo@nimmfuehr-immo.at

Verfahrensergebnisse:

- **Rechtliche Auseinandersetzung** sollen, abgesehen von eindeutigen Rechtsverletzungen, **mit dem unmittelbaren Störer** erfolgen. Rechtsstreitigkeiten, die komplexe rechtliche Beurteilungen erfordern, sollen nicht auf die nic.at verlagert werden.
- der Handlungspflicht der Domain-Vergabestelle wird in der Regel dadurch entsprochen, dass dem angeblich in seinen Rechten Verletzten der sogenannte "**Wartestatus**" angeboten wird, wodurch die Domain nicht an einen Dritten übertragen werden kann
- der Umfang der Prüfpflicht der Vergabestelle ist normativ zu bestimmen und hängt nicht von der Tatfrage ab, ob sie über eine Rechtsabteilung verfügt oder nicht – es gilt weiterhin der **Maßstab des juristischen Laien**
- Allein der Umstand, dass der Domaininhaber **nicht den Namen führt, der mit der Second-level-Domain übereinstimmt, kann für die Annahme einer offensichtlichen Anmaßung des Namens des Klägers noch nicht ausreichen**; dass darüber hinaus unter der Domain Inhalte jener Branche aufrufbar sind, in der auch der Kläger geschäftlich tätig ist, ändert ohne das Hinzutreten von Unlauterkeitselementen an dieser Beurteilung nichts.

Versöhnliches Ende:



2. Exekutionen in Domains: Ist nic.at Drittschuldner?

- **OGH, Beschluss vom 25.3.2009, 3 Ob 287/08i:**
- **Anders als etwa bei Patentrechten, die durch Eintragung in das Patentregister gepfändet werden (§§ 34, 43 Abs 1 PatG) ist dies bei der Pfändung von Domainrechten deshalb nicht möglich, weil eine Spezialvorschrift fehlt und die sogenannten „Whois“-Datenbanken, aus der die Inhaber von Internet-Domains ersichtlich sind, keine öffentlichen Register sind**
- **nic.at ist zwar aus dem Registrierungsvertrag zu Leistungen an den Domaininhaber verpflichtet, aber nicht Drittschuldner iSd § 331 EO**
- **die Aufrechterhaltung der Leistungen, also aller Einträge zur Domain, die korrekte Erreichbarkeit (Adressierbarkeit) und die Richtigkeit der Whois-Datenbank stellen Leistungen dar, die von der Registrierungsstelle für die Dauer des Vertrages trotz Pfändung weiterhin zu erbringen sind, damit eine sinnvolle Verwertung der gepfändeten Rechte überhaupt möglich ist; ein Leistungsverbot würde aber zum Untergang (Löschung) der Domain führen**

Kein Leistungsverbot an die nic.at

- **Die Pfändung der Rechte aus einer Internet-Domain ist durch ein Verfügungsverbot an den Verpflichteten zu bewirken, während ein darüber hinausgehendes Leistungsverbot an die Registrierungsstelle zu unterbleiben hat**
- **Unabhängig davon ist die Registrierungsstelle von der Pfändung und vom Verwertungsantrag zu verständigen, weil sie dem Verwertungsverfahren beizuziehen ist**
- **Eine allfällige Verhängung des Wartestatus durch die nic.at ist rein faktischer Natur und hat für die Entstehung des Pfandrechts an den schuldrechtlichen Ansprüchen aus einer Internet-Domain keine konstitutive Bedeutung.**
- **Der Rekurs der nic.at gegen das Leistungsverbot führt zur Kostenersatzpflicht des betreibenden Gläubigers.**



FREIMÜLLER / OBEREDER / PILZ & PARTNER

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

FREIMÜLLER/OBEREDER/PILZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GmbH

Mag. Michael Pilz
Rechtsanwalt

A-1080 Wien, Alser Straße 21
T: +43/1/406 05 51 • F: +43/1/406 96 01
michael.pilz@jus.at • www.jus.at